



Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Tel.: (0 64 21) 491 – 0, Fax: 491 – 213
e-mail: recht@lebenshilfe.de
Internet: <http://www.Lebenshilfe.de>

T:\A4\BUSCH\Stellungnahmen\bürgerschaftliches
Engagement 17.01.07.doc

Stellungnahme

der

**Bundesvereinigung Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.**

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Finanzen
für ein
„Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen
Engagements“**

vom 15.12.2006 (Az: IV A 3 – S 1910 – 253/06)

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ und begrüßt die damit verfolgte Zielsetzung, die zivilgesellschaftlich organisierte Mitmenschlichkeit zu stärken und das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht großzügiger und weniger bürokratisch zu regeln.

Bürgerinnen und Bürger, die sich freiwillig in gemeinnützigen Tätigkeiten engagieren, benötigen Ermutigung und Anerkennung für ihre Bereitschaft zur Übernahme von Gemeinwohlverantwortung. Im Bereich der Selbsthilfeorganisation der Lebenshilfe ist ehrenamtliches Engagement auf Bundes-, Landes- und Ortsebene (Bundesverband mit Bundesgeschäftsstelle Marburg/Berlin, 16 Landesverbände sowie 529 Orts- und Kreisvereinigungen mit mehr als 3.000 gemeinnützigen Einrichtungen und Diensten) eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Verwirklichung des gemeinsamen Zwecks der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Bürgerschaftliches Engagement in der Führung gemeinnütziger Vereine und Organisationen und die Mitwirkung in Freiwilligen-Diensten für Sport, Freizeit/Reisen, Bildung, Betreuung und Assistenz sind dabei ebenso unverzichtbare Bestandteile wie die Unterstützung durch Spenderinnen und Spender bzw. Stiftungen, die mit ihren finanziellen Zuweisungen dazu beitragen, in Ergänzung zu staatlichen Leistungsverpflichtungen Gemeinwohlaufgaben zu erfüllen.

Die Lebenshilfe bewertet die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, durch großzügigere gesetzliche Regelungen als bisher Spenderinnen und Spender, Stiftungen, Vereine und alle Menschen, die sich engagieren, zu unterstützen und damit ein konkretes Zeichen der Anerkennung zu geben, als positives Signal für die Absicht der Bundesregierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement zu verbessern.

Gleichzeitig ist nicht zu verkennen, dass Reformbedarf in weiteren Bereichen des Gemeinnützigkeitsrechts besteht, um die Grundlagen für eine sachgerechte

und effektive Arbeit gemeinnütziger Organisationen rechtssicher zu gestalten, einschließlich der Absicherung des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts im Kontext der Regelungen der Europäischen Union, insbesondere im Bereich des Wettbewerbs- und Beihilferechts.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Einzelregelungen des Referentenentwurfes

Art. 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)

1.) Zu Nr. 2 - § 3 Nr. 26 EStG

Die Lebenshilfe begrüßt die geplante Anhebung des sogenannten Übungsleiterfreibetrages von bisher 1.848 Euro auf künftig 2.100 Euro im Jahr. Im Bereich ambulanter Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung stellt der Übungsleiterfreibetrag nach den Erfahrungen der Lebenshilfe ein geeignetes Instrument zur Vergütung niedrigschwelliger Hilfen dar: Helferinnen und Helfer in den Feldern Sport, Freizeit und Reisen, Bildung und Bildungsassistenz können auf diese Weise motiviert und eingebunden werden. Erfahrungsgemäß sind solche Helferinnen und Helfer im Jahresdurchschnitt zwischen 5 und 10 Stunden pro Woche optimal einzusetzen. Die verstärkte Förderung dieser niedrigschwelligen Hilfen könnte durch eine über die vorgesehene Steigerung des Übungsleiterfreibetrages hinausgehende Erhöhung noch intensiviert werden.

Nach der Entwurfsbegründung sollen dem Übungsleiterfreibetrag wie schon nach geltendem Recht Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst bzw. im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zugeordnet werden.

Die Lebenshilfe schlägt eine Erweiterung des Anwendungsbereich des Überleitungsfreibetrages auf ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Sinne von §§ 1896 ff. BGB vor. Diese haben nach § 1835 a BGB Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 323 Euro pro Jahr. Trotz der mit dem Betreuungsrecht ausdrücklich verfolgten Zielsetzung des Gesetzgebers, die Förderung der Ehrenamtlichkeit im Betreuungswesen gezielt zu fördern und mit der Pauschale das bürokratische Verfahren des Aufwendungs nachweises durch Einzelbelege abzuschaffen, werden nach wie vor vor allem die ehrenamtlich tätigen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die durch Übernahme von mehr als einer ehrenamtlichen Betreuung besonderes bürgerschaftliches Engagement zeigen, weiterhin von den Finanzämtern zum Einzelnachweis getätigter Aufwendungen verpflichtet, wenn sie die Versteuerung der Aufwandsentschädigung nach § 1835 a BGB vermeiden wollen.

Die notwendige und gerechtfertigte Aufnahme ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer in den Katalog des § 3 Nr. 26 EStG wurde durch das Steuerbereinigungsgesetz von 1999 unterlassen. Zwar ist in § 3 Nr. 26 EStG der Begriff „Betreuer“ enthalten. In der Begründung zur damals erfolgten Aufnahme der Tätigkeit des „Betreuers“ in § 3 Nr. 26 EStG wurde jedoch ausdrücklich betont, dass es sich „hierbei nicht um den Betreuer im Sinne des Betreuungsrechts“ handle, „sondern um denjenigen, der durch einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen dem Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements zuzurechnen ist“ (BT-Drs. 14/2070, S. 16). Diese Ausgrenzung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer aus dem „Kernbereich der ehrenamtlichen Tätigkeit“ verkennt in eklatanter Weise die gesellschaftliche Wirkung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuung. So ist in § 1897 Abs. 1 BGB ausdrücklich geregelt, dass Vormundschaftsgerichte schon bei der Auswahl einer ehrenamtlichen Betreuungsperson nur von deren Eignung ausgehen können, wenn sie in der Lage ist, den betreuten Menschen in dem individuell erforderlichen Umfang „persönlich zu betreuen“. Nach § 1901 Abs. 2 BGB hat der Betreuer das Recht des betreuten Menschen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung zu beachten, er hat nach § 1901 Abs. 3 BGB Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwider läuft, und wichtige Angelegenheiten mit

dem betreuten Menschen zu besprechen, bevor er diese stellvertretend erledigt. Schon diese gesetzlichen Pflichten verdeutlichen, dass es sich bei der im Steuerbereinigungsgesetz von 1999 in der Gesetzesbegründung vorgenommenen Ausgrenzung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung aus der Steuerbefreiungsregelung des § 3 EStG um eine praktisch nicht gerechtfertigte künstliche Grenzziehung handelt. Die Tätigkeit ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer beschränkt sich nicht auf die Vornahme von formalen Rechtsakten, z. B. stellvertretenden Vertragsunterschriften, sondern geht stets mit dem Aufbau eines persönlichen Vertrauensverhältnisses, der Beachtung der Verpflichtungen aus § 1901 BGB und oft weit darüber hinausgehender persönlicher Unterstützung einher.

Die Lebenshilfe fordert deshalb eine ausdrückliche Aufnahme ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer in den Katalog des § 3 Nr. 26 EStG.

Unverzichtbar ist dies auch deshalb, weil in fast allen Bundesländern die Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 EStG für eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nicht erfüllt sind, denn in der Regel sind diese Zahlungen nicht als Aufwandsentschädigung in den Haushaltsplänen der Länder ausgewiesen, sondern werden aus einem „gemischten“ Titel der jeweiligen Landesjustizhaushalte geleistet, der sowohl Aufwandsersatz (§ 1835 BGB) als auch Aufwandsentschädigung (§ 1835 a BGB) und Vergütung (§ 1836 BGB i.V.m. §§ 1 ff. VBVG) umfasst.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 1999 sowie mit dem zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 2005 seine Absicht unterstrichen, den Vorrang der Ehrenamtlichkeit im Betreuungs-wesen zu unterstützen und zu fördern und dadurch die Justizhaushalte der Länder zu entlasten, weil anderenfalls verstärkt auf Berufsbetreuer mit Anspruch auf Vergütung aus der Justizkasse zurückgegriffen werden müsste. Die Begrenzung der hieraus entstehenden Kostenanstiege für die berufliche Betreuung war Kernziel für beide Änderungsgesetze zum Betreuungsrecht. Eine Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer sollte daher auch im steuerrechtlichen Bereich flankiert und nicht

torpediert werden, insbesondere im Hinblick auf den durch die demographische Entwicklung der Bevölkerung absehbar steigenden Bedarf an zusätzlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern.

2.) Zu Nr. 3 - § 10 b EStG

a) Zu a – 10 b Abs. 1 EStG

Die vorgesehene Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte auf künftig einheitlich 20 % ist zu begrüßen. Die in der Praxis schwierige, schwer nachvollziehbare und als bürokratisch empfundene Abgrenzung von mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken würde damit entfallen. Die Anhebung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung (AO) bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben kann zudem als deutliches Signal zur Förderung der Spendenbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern gewertet werden.

b) Zu b - § 10 b Abs. 1 a EStG

Nach der geplanten Neuregelung des § 10 b Abs. 1 a EStG soll die Spendenbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern durch die Absetzbarkeit von bis zu 750.000 Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren (bisher 307.000 Euro) bei Zuwendungen an Stiftungen gestärkt werden. Zudem soll die Förderung künftig auch für sogenannte Zustiftungen in das Vermögen bestehender Stiftungen gelten und nicht mehr ausschließlich bei der Neugründung von Stiftungen. **Diese Regelung wird von der Lebenshilfe begrüßt.**

Problematisch ist allerdings die in Satz 2 der Entwurfsregelung formulierte Einschränkung, derzufolge Satz 1 nicht gelten soll für Stiftungen, „die nach Stiftungsgeschäft oder tatsächlicher Geschäftsführung überwiegend Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen.“ Die durch Satz 2 des Entwurfs bezweckte Herausnahme sogenannter „Förderstiftungen“ aus der Vergünstigung des Spendenabzuges würde eine nicht akzeptable Verschlechterung der steuerlichen Absetzungs-

möglichkeiten für Förderstiftungen bedeuten, für die keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist. Auch im Bereich der Lebenshilfe erhalten gemeinnützige Stiftungen in vielfältiger Form Zuwendungen zur Förderung einer breiten Palette von Leistungen und Projekten zugunsten von Menschen mit geistiger Behinderung im In- und Ausland. Nur selten sind diese Stiftungen dabei selbst operativ tätig – in der Mehrzahl der Fälle unterstützen sie dem Stiftungszweck entsprechende Projekte anderer gemeinnütziger Organisationen. Die Entwurfsbegründung bietet keine Rechtfertigung für eine Einschränkung der Spendenabzugsfähigkeit in Bezug auf sogenannte „Förderstiftungen“. Aus Sicht der Lebenshilfe ist in diesem Bereich Missbrauch nicht zu befürchten, weil Zustiftungen im Stiftungskapital gebunden bleiben und in ihrer Substanz nicht an andere Körperschaften weitergeleitet werden.

Die Lebenshilfe spricht sich deshalb dafür aus, § 10 b Abs. 1 a Satz 2 EStG aus dem Entwurf zu streichen.

c) Zu Nr. 4 – Abschnitt 2 c - Steuerermäßigung bei freiwilligen entgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke

Die Lebenshilfe begrüßt die in § 34 h EStG des Entwurfs vorgesehene Einführung einer Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer um 300 Euro pro Jahr für Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr regelmäßig mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Zeitstunden monatlich im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung freiwillig unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreuen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 AO). Die damit verfolgte Zielsetzung, auch das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, die ohne Bezahlung tätig werden, steuerlich zu fördern, ist ein wichtiges Signal zum Aufbau einer Anerkennungskultur für freiwilliges soziales Engagement. Bürgerschaftlich engagierte Menschen brauchen und wünschen einen solchen Rahmen, damit sie sich mit ihrem Einsatz in der Gesellschaft fair wahrgenommen sehen.

Nach der Entwurfsbegründung wird die Steuerermäßigung nicht gewährt für Betreuungsarbeit, die nicht freiwillig oder nicht unentgeltlich ausgeübt wird. Die Erstattung von nachgewiesenem oder glaubhaft gemachtem tatsächlichen Aufwand soll dabei der Unentgeltlichkeit nicht entgegen stehen. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen soll jedoch die Annahme einer entgeltlichen Tätigkeit begründen. Demnach wären ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer an der Geltendmachung der Steuerermäßigung nach § 34 h gehindert. Dies unterstreicht die Bedeutung der unter Ziffer II.1. dieser Stellungnahme erhobenen Forderung nach der ausdrücklichen Einbeziehung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer in den Katalog des § 3 Nr. 26 EStG. Anderenfalls wären die rd. 700.000 ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Deutschland von jeglicher steuerrechtlicher Förderung und Anerkennung für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit ausgeklammert – eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ausgrenzung dieses erheblichen Potentials an bürgerschaftlichem Engagement, dem aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung in Zukunft wachsende Bedeutung zukommen wird.

3.) Zu Art. 5 – Änderung der Abgabenordnung (AO)

Zu Nr. 1 - § 52 Abs. 2

Die Zusammenfassung von bisher teilweise in der AO sowie in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStGDV) geregelten Zwecken, die als gemeinnützig anzusehen sind, und deren Aufnahme in einen Katalog des § 52 Abs. 2 AO ist zu begrüßen. Bedenken bestehen dagegen, diesen Katalog als abgeschlossene Aufzählung steuerrechtlich anerkannter gemeinnütziger Zwecke zu formulieren. **Die Lebenshilfe schlägt deshalb vor, § 52 Abs. 2 Satz 1 der Entwurfsfassung um das Wort „insbesondere“ zu ergänzen.** Aufgrund der damit sichergestellten Offenheit des Kataloges von § 52 Abs. 2 könnte künftigen gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich bürgerschaftlichen Engagements flexibler entsprochen werden.

In den zurückliegenden Jahren wurde in vielen Regionen die Arbeit von **Freiwilligen-Agenturen** entwickelt und gefördert, die erfolgreich für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement in einer Vielzahl von Betätigungsfeldern

werben und vermitteln. Die im Katalog des § 52 Abs. 2 unter den Nrn. 1 – 23 aufgeführten Zweckbestimmungen erfassen dieses wichtige Aufgabengebiet der Förderung bürgerschaftlichen Engagements nicht. **Die Lebenshilfe regt deshalb an, diesen Tätigkeitsbereich in den Katalog des § 52 Abs. 2 ausdrücklich aufzunehmen.**

Marburg, 17. Januar 2007